Stadt Oelde

Der Bürgermeister



S I T Z U N G S V O R L A G E B 2014/320/3013

Fachbereich/Aktenzeichen	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>	
Fachdienst Ordnungswesen und Standesamt 320.722-70	03.07.2014		
		Boegel, Stefan	

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Hauptausschuss	Entscheidung	22.09.2014
Rat	Entscheidung	22.09.2014

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), geändert worden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 934), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009 (GV-NRW S. 24) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 22.09.2014 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Marktwaren

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

- 1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schnürsenkel)
- 2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
- 3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- 4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebinde, Gestecke
- 5. Wachs- und Paraffinwaren
- 6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
- 7. Textilien
- 8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
- 9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
- 10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
- 11. Neuheiten

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985 außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde wird im Rahmen einer Überarbeitung weiter gefasst. Dabei wurden einige Punkte hinsichtlich der handelbaren Waren auf dem Wochenmarkt sprachlich überarbeitet und das Sortiment kann breiter dargestellt werden. Insgesamt gestaltet sich die Ordnungsbehördliche Verordnung dadurch zeitgemäßer.

Im Anhörungsverfahren wurde der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen sowie der Handwerkskammer Münster die geplante Änderung zur Stellungnahme vorgelegt. Die vorliegende Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer sieht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neugestaltung. Die Handwerkskammer Münster hat sich hierzu nicht geäußert.

Zur Stärkung der örtlichen Gastronomiebetriebe am Marktplatz wird es zunächst eine Einschränkung der Gastronomie auf dem Wochenmarkt im Rahmen des Weisungsrechtes durch

den Fachdienst Ordnungswesen geben. So ist gewährleistet, dass die Stände, die Waren zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, nicht überproportional Standfläche in Anspruch nehmen.

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985

der Aufgrund des 67 Abs. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBL. I S. 97), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV.NW S. 170) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV.NW S. 241) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) in der Fassung der Bekanntmachung 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) jeweils in der gültigen Fassung - wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 09.12.1985 für das Gebiet der Stadt ordnungsbehördliche Oelde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Marktwaren

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

- Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder)
- 2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
- 3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- 4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf,

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom _____

Abs. 2 Aufgrund des Ş 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), geändert worden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 934), § 1 der Verordnung zur Ermächtigungen, Übertragung von Zuständigkeiten Regelung von und dem Gebiet des Festlegungen auf Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009 (GV-NRW S. 24) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse Ordnungsbehörden der (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 22.09.2014 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Marktwaren

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

- Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schnürsenkel)
- 2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
- 3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- 4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf,

Blumen und Kranzgebinde, Gestecke

- 5. Wachs- und Parafinwaren
- 6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
- 7. Textilien (z.B. Blusen. Krawatten. Schals. Pullover. Unterwäsche, Damenund Herrenstrümpfe, Tischdecken. Mützen, Hüte. Handtücher, Bettwäsche) Folgende Textilien dürfen nicht feilgeboten werden: Anzüge, Sakkos, Mäntel, Hosen, Kostüme, Kleider, Teppiche und Auslegwaren
- 8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
- 9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
- 10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
- 11. Neuheiten
- 12. Bilder

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2

Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Wochenmärkte der Gemeinde Stadt Oelde vom 20.10.1952 außer Kraft.

Blumen und Kranzgebinde, Gestecke

- 5. Wachs- und Paraffinwaren
- 6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
- 7. Textilien
- 8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
- 9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
- 10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
- 11. Neuheiten

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985 außer Kraft.